

ZH_OBERGERICHT SB150214 vom 1. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150214

FR: ZH_OBERGERICHT SB150214 du 1 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150214 del 1 dicembre 2015

Erwägungen

E. 3

(Sanktion) und 5 (Kostenaufgabe, von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich als "Kostenfolgen" bezeichnet) des vorinstanzlichen Entscheides. Sie beantragt, die Beschuldigte im gesamten Umfang der Anklage schuldig zu sprechen und sie mit 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen (Urk. 52). 1.3 Das erstinstanzliche Urteil ist folglich im vollen Umfang angefochten. 2.1 Informationen der serbischen Justiz führten im Sommer 2012 zur Einleitung der Aktion C._____ wegen des dringenden Verdachts auf umfangreiche Kokaindelikte durch balkanstämmige Tatverdächtige. In diesem Zusammenhang wurden diverse Personen und deren Telefonanschlüsse überwacht (Urk. 5/1-25), wobei die notwendigen Bewilligungen für die Überwachung der Telekommunikation des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts des Kantons Zürich vorlagen (Urk. 5/5; Urk. 5/10; Urk. 5/13; Urk. 5/16; Urk. 5/19; Urk. 5/22; Art. 82 Abs. 4

- 6 - StPO). Am 27. Juli 2012 wurde im Rahmen dieser Aktion aufgrund von Erkenntnissen aus der Überwachung D._____ mit 420 Gramm Kokain verhaftet, nachdem er den Wohnort von A._____ verlassen hatte (Urk. 1/3 S. 4 f.; Urk. 1/4 S. 5; vgl. auch Urk. 1/1). Die Analyse des sichergestellten Kokains ergab einen Reinheitsgrad von 87 % und eine Menge Reinsubstanz von 364 Gramm (Urk. 2/4/40/1). Anlässlich der Hausdurchsuchung am Wohnort von D._____ (Wohnung von E._____, vgl. Urk. 1/3 S. 4, 7) wurden sodann weitere gut 25 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von 85 % sichergestellt (Urk. 2/4/40/1). Aufgrund weiterer Ermittlungsergebnisse intervenierte die Kantonspolizei Zürich sodann am 5. November 2012 in der Wohnung von F._____ an der ...-Strasse ... in Zürich. Dabei wurde G._____ (G._____) beim Ausscheiden von Kokainfingerlingen angetroffen und festgenommen; insgesamt konnten 90 Fingerlinge Kokain, enthaltend total 913 Gramm Kokaingemisch bzw. 574.1 Gramm Reinsubstanz, sichergestellt werden (Urk. 1/2 S. 5 f.; Urk. HD 1/5/29). Schliesslich veranlassten Erkenntnisse aus abgefangenen Textmitteilungen und abgehörten Telefonaten die Kantonspolizei Zürich am 4. Dezember 2012, B._____ beim Busbahnhof an der Ausstellungsstrasse anzuhalten und zu verhaften. Dabei wurde ein Briefumschlag mit der Aufschrift "A._____" sowie Fr. 6'390.– und 235.– Euro Bargeld sichergestellt (Urk. 2/5 S. 11). Die Beschuldigte ihrerseits wurde am 11. Juni 2013 auf der Basis eines von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich erlassenen internationalen Haftbefehls (Urk. 7/3; Urk. 7/5; Urk. 7/6) beim Grenzübertritt von Serbien nach Kroatien festgenommen (Urk. 7/5) und am 7. November 2013 von Kroatien an die Schweiz ausgeliefert (Urk. 7/9; Urk. 7/11 f.). 2.2 Die Anklagebehörde wirft der Beschuldigten gestützt auf das Ergebnis der Überwachungsmassnahmen zusammengefasst vor, am 26. Juli 2012 auf der Autobahnraststätte Würenlos-Nord zwei Kilogramm Kokain von einem Kurier übernommen zu haben. Davon habe sie gleichentags ein halbes Kilogramm und tags darauf weitere 420 Gramm an den in der Folge verhafteten D._____

übergeben. Am 9. August 2012 habe sie dem als Ersatz für D._____ rekrutierten B._____ das verbleibende Kilogramm Kokain übergeben, welches dieser und/oder sie persönlich danach in der Zeit bis zum 18. August 2012 bis auf 290 Gramm an Abnehmer verkauft bzw. übergeben hätten (Anklageziffer 1.1. a-g). Am 17. August 2012 ha-

- 7 - be sie sodann zusammen mit B._____ den Kokainerlös gewechselt und diesen am 21. August 2012 in der Höhe von 34'200.- Euro beim Hotel ... in Kloten einem Geldkurier ("H._____") zwecks Transport zum Lieferanten nach Holland zur Tilgung ihrer Schuld aus dem Kokainhandel übergeben. Zwecks Tilgung der danach verbleibenden Schuld habe schliesslich B._____ in ihrem Auftrag am 27. August und am 6. September 2012 weitere 5'800.- Euro resp. 5'000.- Euro an Geldkurier übergeben (Anklageziffer 1.1. i-k). Im November habe sie B._____ aufgefordert, ihr weiteres Geld zukommen zu lassen, was jedoch durch die Sicherstellung des Geldes bei der Festnahme desselben habe verhindert werden können (Anklageziffer 1.1. l). Weiter habe sie ab dem 24. September 2012 Bemühungen unternommen, eine grosse Menge Kokain (2 bis 5 Kilogramm) in Holland zu organisieren und diese am 30. September 2012 in der Schweiz in Empfang zu nehmen. Als der Lieferant nicht liefern können, habe B._____ ab dem 3. Oktober 2012 versucht, durch "I._____" aus Holland Kokain zu organisieren. Diese - letztlich auch erfolglosen - Bemühungen habe die Beschuldigte mit ihrem Ehemann am 3. und 4. Oktober 2012 besprochen (Anklageziffer 1.2.). Ab dem 6. Oktober 2012 habe sie schliesslich die Lieferung des am 5. November 2012 sichergestellten Kokains (Kurier G._____/ Wohnung F._____) organisiert (Anklageziffer 1.3.). 2.3 Die Beschuldigte verweigerte während des gesamten Verfahrens die Aussage zu diesen gegen sie erhobenen Vorwürfen. Aus ihren Aussagen lässt sich einzig aber immerhin entnehmen, dass sie spätestens ab 2012 keiner (regulären) Geschäftstätigkeit mehr nachging und vom Geld ihrer Familie und ihres Ehemannes lebte, wobei sie nicht sagen konnte, wie ihr Ehemann - dessen Wohnsitz sie in Kroatien vermutete - seinen Lebensunterhalt verdiene (Urk. 2/3 S. 1 ff.). Daraus folgt, dass grundsätzlich weder ein geschäftlicher noch ein familiärer Grund ersichtlich ist, weshalb sich die Beschuldigte im Jahr 2012 hätte in der Schweiz aufhalten sollen. Weiter können abgehörte Telefonate nicht mit einer regulären Geschäftstätigkeit in Verbindung stehen. Eine gewisse zumindest äussere Nähe der Beschuldigten zum Drogenhandel ist sodann aufgrund der Umstände der Festnahmen von D._____ erstellt. Das Ergebnis der Observation, gemäss welchem die Beschuldigte D._____ kannte und dieser nach dem Verlassen der Liegenschaft, in welcher die Beschuldigte wohnte, im Besitz von Kokain festgenommen

- 8 - wurde (vgl. Urk. 1/3), wird auch von der Verteidigung nicht in Frage gestellt (Urk. 35 S. 9 f., 13).

E. 3.1

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist festzuhalten, dass sie in Serbien aufgewachsen ist, dort eine normale und glückliche Kindheit verbracht und sämtliche Schulen besucht hat. Sie arbeitete in der Schweiz für verschiedene Firmen bis sie 1998 aufgrund ihres auslaufenden Visums die Schweiz verlassen musste und zurück zu ihren Eltern nach Serbien zog. Dort führte sie in Belgrad eine Boutique, die sie im Jahr 2011 mangels Rendite schliessen musste. Sie ist mit J._____ verheiratet und hat mit ihm einen Sohn (Urk. 2/3 S. 1 ff.; Urk. 8/2 S. 1f.; Urk. 33A S. 3; Prot. II S. 9 ff.). Daraus ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes.

E. 3.2

Zu Recht hat die Vorinstanz sodann eine besondere Haftempfindlichkeit der Beschuldigten aufgrund ihrer familiären Situation (vgl. Urk. 35 S. 18) verneint. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Trennung von der Familie als zwangsläufige Folge mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe verbunden und kann für sich allein nicht dazu führen, dass die Schwere des Verschuldens in den Hintergrund tritt und die Strafe unter Einbeziehung spezialpräventiver Gesichtspunkte auf ein Mass herabgesetzt wird, das eben diese Folgen ausschliesst (BGer 6S.313/2002 vom 18.2.2003, E. 5.3).

E. 3.3

Die Beschuldigte weist sodann eine Vorstrafe aus. Sie wurde mit Urteil vom 10. Mai 2002 zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis wegen mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie des Vergehens gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer verurteilt. Am 14. August 2003 wurde die Beschuldigte unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt entlassen (Urk. 8/1 S. 3). Diese zwar weit zurückliegende aber einschlägige Vorstrafe, welche die Beschuldigte teilweise verbüssen musste, wirkt sich leicht strafferhöhend aus.

E. 4

Zusammengefasst ist die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren zu bestrafen. Daran sind 903 Tage bis heute erstandene Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen (Art. 51 StGB). Der bedingte Vollzug der Strafe fällt aus objektiven Gründen ausser Betracht.

- 50 - III. 1.1 Die Beschuldigte wird teilweise freigesprochen ("Anstaltentreffen zu Kokaineinfuhr"), wobei sie im Berufungsverfahren mit ihrem Antrag auf einen vollumfänglichen Freispruch unterliegt. Die Staatsanwaltschaft obsiegt im Berufungsverfahren mit ihrem Antrag auf einen vollumfänglichen Schuldspruch nur teilweise. 1.2 Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens - mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung - zu 3/4 aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das erstinstanzliche Kostendispositiv ist folglich zu bestätigen. 1.3 Die Kosten des Berufungsverfahrens - mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung - sind der Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie zusammen mit den Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten im Umfang der Hälfte ist vorzubehalten. 2. Das Honorar der amtlichen Verteidigerin für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 9'000.- festzusetzen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.